



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0283

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026: Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 - Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben (11540/2026 - C10-0207/2026 - 2026/0144(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026, der am 26. November 2025 endgültig erlassen wurde²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³,

¹ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

² ABl. L, 2026/72, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj>.

³ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴,
 - gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom⁵,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034⁶,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026, der von der Kommission am 9. Juni 2026 vorgelegt wurde (COM(2026)0460),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026, der vom Rat am 4. September 2026 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (11540/2026 – C10-0207/2026),
 - gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0224/2026),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026 bezweckt wird, bei den Ausgaben, insbesondere bei den Mitteln für Zahlungen, Anpassungen vorzunehmen und die Einnahmenseite des Unionshaushalts zu aktualisieren;
- B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026 vorsieht, dass die Ausgaben netto um 444,2 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und um 8 004,2 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen aufgestockt werden;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026 auf der Einnahmenseite eine Aufstockung der Eigenmittel (ohne BNE) um 2 997,9 Mio. EUR sowie eine Aufstockung der sonstigen Einnahmen um 641,3 Mio. EUR vorsieht (als Folge der kombinierten Auswirkungen des Anstiegs der Einnahmen aus

⁴ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

⁵ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>.

⁶ Angenommener Text, P10_TA(2026)0111.

Geldbußen um 1 199,1 Mio. EUR und des Rückgangs des Beitrags des Vereinigten Königreichs um 557,8 Mio. EUR);

- D. in der Erwägung, dass aufgrund dieser Anpassungen zusätzliche BNE-Beiträge in Höhe von 4 364,9 Mio. EUR gegenüber dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026 erforderlich sind, um den Bedarf an Mitteln für Zahlungen zu decken;
 - E. in der Erwägung, dass die sich verschärfende Sicherheitslage in mehreren östlichen Grenzregionen der Union, nicht zuletzt wegen wiederholter militärischer Drohnenüberflüge im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, bereits schwerwiegende wirtschaftliche Folgen in zahlreichen Wirtschaftszweigen nach sich zieht, die sich insbesondere bei KMU bemerkbar machen;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026 zur Kenntnis;
 2. begrüßt die Aufstockung der Mittel für Zahlungen für die Kohäsionsprogramme um 5,4 Mrd. EUR sowie die Aufstockung der Mittel für Zahlungen für die GAP-Strategiepläne aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) um 2,2 Mrd. EUR, was verdeutlicht, dass auf den seit 2025 verzeichneten bemerkenswerten Fortschritten bei der Durchführung weiter aufgebaut wird; stellt jedoch fest, dass durch den Rückstand im Bereich der Kohäsion im Jahr 2025 in Verbindung mit der Beschleunigung des Durchführungstempos der Haushaltsplan 2026 unter Druck gesetzt wird; fordert die Kommission auf, die Umsetzung des gesamten Haushaltsplans im Rahmen der bevorstehenden globalen Mittelübertragung weiterhin zu überwachen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko, dass keine Mittel für Zahlungen mehr verfügbar sind, zu mindern; ist ferner der Ansicht, dass eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen im Jahr 2026 dazu beitragen dürfte, den Druck auf die Mittel für Zahlungen im Jahr 2027 zu verringern und die zeitnahe Bereitstellung von Unionsmitteln an Begünstigte, lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie weniger entwickelte Regionen sicherzustellen;
 3. ist zutiefst besorgt über die sich verschärfende Sicherheitslage in den östlichen Grenzregionen der Union, die auf wiederholte Überflüge von militärischen Drohnen und andere hybride Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen ist; fordert die Kommission auf, die Entwicklungen genau zu verfolgen, die sich daraus ergebenden sozioökonomischen und haushaltspolitischen Folgen umgehend zu bewerten und gegebenenfalls die erforderlichen haushaltspolitischen Maßnahmen vorzuschlagen, unter anderem durch einen nachträglichen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, um den betroffenen Regionen rechtzeitig Unterstützung durch die Union

zukommen zu lassen; fordert die Kommission ferner auf, im Jahr 2026 dringend die erforderlichen Finanzmittel für die Einrichtung europäischer Zentren für maritime Sicherheit und Verteidigung vorzusehen und bereitzustellen;

4. nimmt den von der Kommission am 19. Mai 2026 angenommenen Aktionsplan für Düngemittel sowie den entsprechenden Vorschlag zur Kenntnis, die Agrarreserve um 300 Mio. EUR aufzustocken, um Landwirten, die vor erheblichen Liquiditätsproblemen stehen, zeitnahe außerordentliche Unterstützung zu gewähren; fordert die Kommission auf, die weltweite Lage im Hinblick auf mögliche zusätzliche Marktschocks, die die Landwirte betreffen könnten, weiter zu beobachten; stellt darüber hinaus fest, dass die vorgeschlagene Aufstockung um 140 Mio. EUR dazu dient, den Bedarf des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) zu decken und die im Jahr 2026 zweckgebundenen Einnahmen auszugleichen, die nach Berücksichtigung der tatsächlichen Rechnungsabschlussentscheidungen geringer ausfallen als erwartet; betont, dass Krisenhilfen kein Ersatz für eine starke, planungssichere und angemessen finanzierte Gemeinsame Agrarpolitik sein dürfen;
5. nimmt die neue Art der finanziellen, haushaltspolitischen und rechtlichen Verwaltung zur Kenntnis, die für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine erforderlich ist, und stellt fest, dass dies zusätzliches Fachwissen für dessen Umsetzung durch die Kommission erfordert, wobei der Stellenplan insgesamt 53 Stellen umfasst, von denen – gemäß dem Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten, der dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027⁷ beigefügt ist – 41 Stellen über die stabile Personalausstattung hinausgehen; nimmt die geschätzten Auswirkungen auf den Haushalt in Höhe von 3,2 Mio. EUR unter Rubrik 7 zur Kenntnis, die auf einer sechsmonatigen Präsenz im Jahr 2026 basieren; stellt mit Besorgnis fest, dass sich der von der Kommission selbst auferlegte Grundsatz der stabilen Personalausstattung im Hinblick auf die Erfüllung der operativen Anforderungen als kontraproduktiv erwiesen hat; weist darauf hin, dass das Parlament im Rahmen der Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) im Jahr 2024 eine Aufstockung der Rubrik 7 befürwortet hat; nimmt zwar zur Kenntnis, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen fortlaufend darum bemüht sind, Personal umzuverteilen und zusätzliche Effizienzgewinne zu erzielen, stellt jedoch fest, dass dieses Vorgehen im Laufe der Jahre an seine Grenzen gestoßen ist; betont, dass es unvermeidlich ist, den Personalbestand bei Bedarf zu erhöhen, damit die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen ihre Aufgaben

⁷ COM(2026)0020.

erfüllen können, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt des Parlaments, dass neue Aufgaben mit zusätzlichen Mitteln abgedeckt werden sollten;

6. nimmt darüber hinaus den zusätzlichen Bedarf in Höhe von 1 Mio. EUR an Unterstützungsausgaben unter Teilrubrik 2b für die Anleihe- und Schuldenmanagementtätigkeiten im Zusammenhang mit dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine zur Kenntnis, der im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts der Union gedeckt wird; weist darauf hin, dass diese Kosten angesichts äußerst begrenzter Ressourcen eine zusätzliche Belastung darstellen; weist darauf hin, dass im Rahmen der Halbzeitrevision des MFR im Jahr 2024 das Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine ausschließlich zum Zweck der Finanzierung der Schuldendienstkosten im Zusammenhang mit diesem Darlehen geschaffen wurde; besteht darauf, dass die Kommission verlässliche, aktuelle und präzise Informationen über die Kreditkosten sowie über die Ansammlung von Verbindlichkeiten bereitstellt, die für den Spielraum im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen bzw. entstanden sind;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission angesichts fehlender Spielräume in Teilrubrik 2b und Rubrik 7 vorschlägt, das Flexibilitätsinstrument in Höhe von 1 Mio. EUR und das Instrument für einen einzigen Spielraum in Höhe von 3,2 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen; ist sehr besorgt über den äußerst begrenzten Umfang der im Haushaltsplan 2026 verfügbaren Mittel, was die Prioritäten und den Mittelbedarf der EU sowie ihre Fähigkeit betrifft, auf Notsituationen und unvorhergesehenen Bedarf zu reagieren;
8. stellt fest, dass die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über Umweltaussagen⁸ zum Stillstand gekommen sind und dass der Vorschlag der Kommission zur Überwachung der europäischen Wälder von der Liste der anhängigen Initiativen der Kommission gestrichen wurde; stellt fest, dass folglich alle entsprechenden Finanzmittel, die für die Durchführung der betreffenden Aufgaben durch die Europäische Umweltagentur vorgesehen waren, an das LIFE-Programm zurückgeführt werden können, aus dem diese Mittel ursprünglich stammten;
9. nimmt die aktualisierten Bemerkungen zu InvestEU nach der Verabschiedung der Omnibus-II-Verordnung⁹ in Bezug auf InvestEU

⁸ COM(2023) 166.

⁹ Verordnung (EU) 2025/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten (ABl. L, 2025/2005, 23.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2005/oj>).

zur Kenntnis, um die Haushaltskohärenz zu verbessern und den aktuellen Stand der Umsetzung aufzuzeigen;

10. bekräftigt nachdrücklich, dass der Unionshaushalt gemäß Artikel 310 AEUV unbedingt nachhaltiger, planbarer und widerstandsfähiger Einnahmenquellen bedarf, die der Ausgabenseite, den strategischen Prioritäten und dem ermittelten Finanzierungsbedarf der Union gerecht werden sollten; unterstreicht, dass sich das Parlament entschieden dafür einsetzt, dass nicht nur für die Rückzahlung der Schulden im Rahmen von NGEU, sondern auch zur Finanzierung der höheren politischen Ambitionen der EU neue Eigenmittel eingeführt werden; weist darauf hin, dass die finanzielle Belastung ohne neue echte Eigenmittel durch erhöhte BNE-basierte Beiträge unweigerlich auf die Mitgliedstaaten zurückfallen wird; bekräftigt daher den Standpunkt des Parlaments, dass der MFR für den Zeitraum 2028-2034 nur dann ambitioniert gestaltet werden kann, wenn ein ausgewogener Korb echter, fairer und nachhaltiger neuer Eigenmittel in Höhe von mindestens 60 Mrd. EUR pro Jahr eingeführt wird; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass das Parlament zusätzlich zu den Vorschlägen der Kommission drei neue Eigenmittel vorgeschlagen hat: eine Digitalabgabe, eine Abgabe auf Online-Glücksspiele und eine Abgabe auf Kryptowerte; fordert den Rat und die Kommission auf, die Vorschläge des Parlaments in den laufenden Debatten über den nächsten MFR und das künftige Eigenmittelsystem in vollem Umfang zu berücksichtigen, um verlässliche Einnahmen sicherzustellen, die den Prioritäten der Union entsprechen;
11. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026;
12. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2026 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
13. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.